



Leistungsordnung

der Wassergenossenschaft Hönigstal

(Technische Richtlinien für Hausanschlussleitungen)

auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom

31.03.2020

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Leistungsordnung findet auf die im Gebiet der Wassergenossenschaft Hönigstal bestehenden oder noch herzustellenden Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage Anwendung.

§ 2 Grundlagen

- (1) Rechtliche Grundlage für die Leistungsordnung bilden die Satzungen und gültigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Soweit diese Leistungsordnung nicht davon abweichende Anforderungen enthält oder die Wassergenossenschaft im Einzelfall nicht besondere Bestimmungen vorschreibt, sind die einschlägigen Normen und Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung verbindlich einzuhalten.

§ 3 Wasserlieferung

- (1) Die Genossenschaft liefert Trinkwasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch in einwandfreier Beschaffenheit gemäß der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 203/2001, in ihrer jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der beim Beitritt zur Genossenschaft vereinbarten Bestimmungen.
- (2) Druckänderungen sind vorbehalten. Wasserabnehmer oder Dritte, denen durch Druckänderungen ein Schaden entsteht, haben gegen die Wassergenossenschaft keinen Schadenersatzanspruch. Der Abnehmer bzw. die Abnehmerin hat daher auf eigene Kosten seine bzw. ihre Anlage gegen solche Schäden zu sichern (z.B. Druckbegrenzungseinrichtung oder Konsultierung eines Professionistenunternehmens). Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände die Wassergenossenschaft an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse. Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst unter vorheriger Verständigung des/der Abnehmers/in) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer bzw. der Abnehmerin aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, ist eine Haftung der Wassergenossenschaft ausgeschlossen. Die Wassergenossenschaft wird jedoch Sorge tragen und sich darum bemühen, die Nachteile möglichst gering zu halten.
- (3) Die Bestimmungen der bezughabenden technischen Richtlinien und Normen, insbesondere der ÖNORM B 2538, sind einzuhalten. (z.B. Druckminderventil, Rückschlagventil, Filter, Beruhigungsstrecke etc.)

§ 4 Hausanschluss bzw. Anschlussleitung, Übergabepunkt

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung einer Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Abnehmers bzw. der Abnehmerin, also den Leitungen auf dem Grundstück oder im Gebäude. Sie umfasst die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitung einschließlich einer Absperrvorrichtung nach der Wasserzähleranlage; dies ist der Übergabepunkt.
- (2) Die Genossenschaft stellt den Mitgliedern Trinkwasser vom Übergabepunkt an zur Entnahme zur Verfügung. Von dort an obliegt dem Mitglied allein die Verantwortung dafür.
- (3) Veränderungen der Anschlussleitung sind nur der Genossenschaft oder von ihr beauftragten Personen erlaubt. Das gilt besonders für die Wasserzähleranlage(n): Mitglieder dürfen weder selbst Änderungen an der Wasserzähleranlage vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere als durch die WG Hönigtal autorisierte Personen vorgenommen werden. Die Entfernung oder Beschädigung von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben trägt jedenfalls das betroffene Mitglied.
- (4) Das Mitglied hat der Wassergenossenschaft Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Reparatur der Verbrauchsanlage des Mitgliedes erforderlich werden, zu ersetzen. Erfolgen Veränderungen an der

Anschlussleitung ohne Zustimmung der Wassergenossenschaft Hönigtal, so hat die Wassergenossenschaft Hönigtal Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustandes auf alleinige Kosten des jeweiligen Mitgliedes.

- (5) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Mitgliedes liegt, hat es in folgender Hinsicht die Haftung für diesen Teil der Anlage zu übernehmen:
- Es ist verpflichtet,
- a. die Leitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, zu schützen;
 - b. die Leitung leicht zugänglich zu halten;
 - c. keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vorzunehmen oder zuzulassen;
 - d. jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung der Wassergenossenschaft Hönigtal zu melden.
- (6) Das Mitglied hat für alle Schäden aufzukommen, die der Wassergenossenschaft Hönigtal oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser Pflichten entstehen.

§ 5 Anschluss über fremde Grundstücke

Für die Inanspruchnahme von fremden Grundstücken (Bundes-, Landes-, und Gemeindestraßen, Interessentenwege oder private Grundstücke) für die Verlegung der Hausanschlussleitung ist vor Beginn der Bauarbeiten die schriftliche Zustimmungserklärung des/der jeweiligen Eigentümers/Eigentümerin vom Anschlusswerber/ von der Anschlusswerberin einzuholen und der WG Hönigtal vorzulegen. Der Bestand zum heutigen Zeitpunkt gilt als vereinbart.

§ 6 Umfang der Arbeiten

- (1) Der Betrag der Anschlussgebühr inkludiert die Anbohrung und Verlegung der Rohre sowie die Montage der Wasseruhr und des Hausabsperrschiebers bis zu einer Entfernung von 25 Meter zur Hauptleitung (Versorgungsleitung), jedoch ohne Grab- und Wiederherstellungsarbeiten. Bei Längen über 25 Meter werden Material und Arbeitszeit dem jeweiligen Mitglied oder Anschlusswerber/in nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- (2) Weiters werden Monteurstunden für die Installation der Wasseruhr sowie von Halterungen und Anbohrungen bei der Herstellung des Wasseranschlusses über das Ausmaß von 2,5 Stunden hinaus gesondert verrechnet.
- (3) Der Mehrpreis für Anschlussleitungen über DA 32 (1 Zoll) wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Die Anschlussleitung ist nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2538 von der WG Hönigtal herzustellen und instand zu halten; für die Grabarbeiten ab der Versorgungsleitung ist der Anschlusswerber bzw. die Anschlusswerberin zuständig.

§ 7 Hausabsperrschieber

Die Mitglieder müssen den Hausabsperrschieber so kennzeichnen, dass er jederzeit auffindbar und leicht zugänglich ist. Ist dies nicht der Fall, werden gegebenenfalls die Kosten für die Suche und Wiederherstellung verrechnet.

§ 8 Anlagen des Hauseigentümers/der Hauseigentümerin

- (1) Die Verbrauchsanlagen des Hauseigentümers bzw. der Hauseigentümerin umfassen alle Rohrleitungen nach der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler (Übergabepunkt) und alle Verbrauchseinrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen. Für die Leitung ab dem Übergabepunkt ist der/die Hauseigentümer/in zur Gänze selbstverantwortlich.
- (2) Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art im Bereich der Anlage des Hauseigentümers/der Hauseigentümerin geschieht auf Gefahr des Eigentümers/der Eigentümerin. Er/Sie haftet für jeden Schaden, der ihm/ihr selbst, der WG Hönigtal oder Dritten entsteht.

§ 9 Zählung des Wasserverbrauches

- (1) Die WG Hönigtal stellt für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler oder eine Zählerkombination zur Ermittlung des Gesamtverbrauches zur Verfügung. Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Genossenschaft bestimmt. Die Geräte sind Eigentum der Genossenschaft.
- (2) Die WG Hönigtal stellt die vom Mitglied verbrauchte Wassermenge, durch von der WG Hönigtal gelieferte und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Wasserzähler, fest. Die Daten der Zählerstände werden im Gemeindegebiet der Gemeinde Kainbach bei Graz von der Gemeinde Kainbach bei Graz erhoben und an die WG Hönigtal übermittelt. Alle anderen Verbraucher werden gesondert erhoben.
- (3) Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin kann bei der Genossenschaft jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten ist, zu Lasten der Genossenschaft, sonst zu Lasten des Eigentümers/der Eigentümerin. Die Genossenschaft kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.
- (4) Wenn die Fehlergröße nicht einwandfrei festgestellt werden kann, oder wenn der Wasserzähler nicht angezeigt hat, ermittelt die Genossenschaft einen Verbrauchsdurchschnitt auf Grund der gleichen Verbrauchszeit des Vorjahres oder des gezählten Durchschnittsverbrauches über ein halbes oder ganzes Jahr.
- (5) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.